

## Inhaltsverzeichnis

### Land-, Haus- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Berufsbildung in der Hauswirtschaft – Bek  
der Regierung von Schwaben vom 14. März  
2001 Nr. 730-7115.02/55 ..... 43

### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Wasserschutzgebiet für die Was-  
serversorgung der Städte Augsburg und Kö-  
nigsbrunn – Vom 10. Januar 2001 ..... 50

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungs-  
verbandes Augsburg für das Haushaltsjahr  
2001 ..... 51

1. Sitzung 2001 des Planungsausschusses  
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu . 51

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Sitzung der Verbandsversammlung des  
Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm 52  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Landschaftspflegeverband Zusam für das  
Haushaltsjahr 2001 – Vom 26. Februar 2001 . 52  
Haushaltssatzung des Planungsverbandes  
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg für  
das Haushaltsjahr 2001 – Vom 9. März 2001 . 53

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 54

## Land-, Haus- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

### Berufsbildung in der Hauswirtschaft

#### Bekanntmachung der Regierung von Schwa- ben vom 14. März 2001 Nr. 730-7115.02/55

Nachstehend wird die Prüfungsordnung für die Ab-  
schlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf  
„Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ als Beruf  
der Hauswirtschaft (PO-HW) der Regierung von  
Mittelfranken bekannt gemacht.

Im Auftrag

Rock  
Abteilungsdirektor

### Berufsbildung in der Hauswirtschaft

#### Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Haus- wirtschafterin“ als Beruf der Hauswirtschaft (PO-HW)

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittel- franken vom 22. September 2000 Gz. 730.3 - 7115.2 - 6/2000

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungs-  
ausschusses vom 18. Juli 2000 nach § 58 Abs. 2

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasser- schutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn

Vom 10. Januar 2001

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl I S. 632), in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 6 des Bayerischen UVP – Richtlinie Umsetzungsgesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24. Oktober 1991 (RABl S. 219) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan M 1 : 25.000 (Stand: 3. August 1999), der Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.“

2.

Die genauen Grenzen der Änderung des Schutzgebietes in der Fassung dieser Verordnung ergeben sich aus den neuen Teilplänen M 1 : 5.000 (Stand: 3. August 1999), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie sind bei der Stadt Augsburg, beim Land-

ratsamt Augsburg, beim Landratsamt Aichach-Friedberg und beim Landratsamt Landsberg a. Lech niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

3.

Das Grundstücksverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1991 Bestandteil der Verordnung ist, wird wie folgt geändert:

„Zum Fassungsbereich W I gehören nunmehr auch die bisher der engeren Schutzzone W II zugeordneten Grundstücke Fl.Nrn. 1352 und 1353.“

„Zur engeren Schutzzone W II gehören nunmehr auch die bisher der weiteren Schutzzone W III zugeordneten Grundstücke

Fl.Nrn.

- 1340 westliche Teilfläche
- 1354 Wegefläche westlicher Teil in Ergänzung zum bereits in W II liegenden Teilstück
- 1363 Wegefläche südlicher Teil
- 1364 Wegefläche
- 1365 westliche Teilfläche
- 1366 westliche Teilfläche
- 1367 westliche Teilfläche
- 1368 westliche Teilfläche
- 1369 westliche Teilfläche
- 1370 westliche Teilfläche
- 1371 westliche Teilfläche
- 1372 westliche Teilfläche
- 1373 westliche Teilfläche
- 1374 westliche Teilfläche.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 10. Januar 2001  
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

EAPf 64-641  
GAPf 4532

RABl Schw. 2001 S. 50